



# Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR INNERES, DIGITALISIERUNG UND MIGRATION  
DER MINISTER

Innenministerium Baden-Württemberg • Pf. 10 34 65 • 70029 Stuttgart

Datum **26. Okt. 2020**

Durchwahl 0711 231-3425

Aktenzeichen 4-1353.7-3/21

(Bitte bei Antwort angeben)

Frau  
Dr. Ute Leidig MdL  
Haus der Abgeordneten  
Konrad-Adenauer-Str. 12  
70173 Stuttgart

Herrn  
Alexander Salomon MdL  
Haus der Abgeordneten  
Konrad-Adenauer-Str. 12  
70173 Stuttgart

## Kinderbetreuung in Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes Baden-Württemberg

Sehr geehrte Frau Abgeordnete,  
sehr geehrter Herr Abgeordneter,

*Liebe Frau Kollegin Leidig,*

haben Sie vielen Dank für Ihr Schreiben vom 9. Oktober 2020, mit dem Sie uns Ihre Fragen zur Kinderbetreuung in Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes Baden-Württemberg übermitteln.

Zur Bekämpfung der Corona-Pandemie wurde im Bereich der Erstaufnahme eine Vielzahl von Maßnahmen ergriffen, um eine Ausbreitung des Virus in den Einrichtungen zu verhindern. Maßgebend dabei ist die Corona-Verordnung des Landes, die in den Erstaufnahmeeinrichtungen wegen des erhöhten Infektionsrisikos so konsequent wie möglich umgesetzt wird. Mit der Corona-Verordnung vom 16. März 2020 wurde der Betrieb von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen unter Beibehaltung einer Notbetreuung untersagt. Daraufhin wurde die Kinder- und Jugendbetreuung in Erstaufnahmeeinrichtungen geschlossen. Für Kinder, deren Eltern unaufschiebbare Termine wahrnehmen mussten, wurde eine Notbetreuung aufrechterhalten. Zusätzlich wurden Einzelbetreuungsangebote angeboten und Spiel-, Bastel- und Lernmaterialien ausgeteilt.

Informationen zum Schutz Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie unter: <https://im.baden-wuerttemberg.de/datenschutz>

Auf Wunsch werden Ihnen diese Informationen auch in Papierform zugesandt.

Nach Änderung der Corona-Verordnung nahmen Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen am 18. Mai 2020 den sogenannten eingeschränkten Regelbetrieb und am 29. Juni 2020 den Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen auf. Bedingung für die Wiederaufnahme ist unter anderem eine Betreuung in möglichst konstant zusammengesetzten Gruppen. Darüber hinaus definieren die Corona-Verordnung Kita sowie die Schutzhinweise des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales, der Unfallkasse und des Landesgesundheitsamtes eine Vielzahl an weiteren Regelungen.

Auch wenn es sich bei der Kinder- und Jugendbetreuung in Erstaufnahmeeinrichtungen nicht um eine Betreuung im Sinne einer Kindertageseinrichtung nach SGB VIII handelt, so haben die Corona-Verordnung Kita sowie die Schutzhinweise dennoch eine orientierende Wirkung und sind zur Reduzierung des Infektionsrisikos und zur besseren Nachverfolgbarkeit von Kontaktpersonen auch sinnvoll. Die dort formulierten Anforderungen, insbesondere die Bildung konstant zusammengesetzter Gruppen, konnten in Erstaufnahmeeinrichtungen nicht vollumfänglich erfüllt werden. Daher wurde die Kinderbetreuung während der Sommermonate in den Außenbereich verlagert. Darüber hinaus konnten Spielplätze in den Erstaufnahmeeinrichtungen nach Änderung der Corona-Verordnung Anfang Mai wiedereröffnet werden.

Mit Beginn der kalten und regnerischen Jahreszeit ist eine Betreuung von Kindern und Jugendlichen im Außenbereich nicht mehr durchgehend möglich. Daher wurde bereits mit den Regierungspräsidien als Betreiber der Erstaufnahmeeinrichtungen die Möglichkeit der Wiederaufnahme der Kinder- und Jugendbetreuung auch in festen Räumen besprochen. Voraussetzung für die Wiederaufnahme ist die Bildung möglichst kleiner und konstant zusammengesetzter Betreuungsgruppen, die sich wenn möglich nach dem gewöhnlichen Aufenthaltsort im Unterbringungsbereich richten. Insbesondere die Überführung des bislang offenen Betreuungskonzeptes in eine möglichst feste Gruppenstruktur mit fest zugeordneten Räumen stellt aufgrund der damit verbundenen räumlichen und personellen Anforderungen eine große Herausforderung dar. Daher wurde vereinbart, dass Angebote weiterhin weitestgehend im Außenbereich stattfinden sollen, sofern es das Wetter zulässt. Ausreichend angemessene Kleidung wird den Kindern zur Verfügung gestellt.

Über die Wiederaufnahme der Kinder- und Jugendbetreuung unter Beachtung der beschriebenen Anforderungen auch im Innenbereich ist jeweils im Einzelfall vor Ort und

in Abhängigkeit der jeweiligen Rahmenbedingungen zu entscheiden. Maßgeblich dabei ist insbesondere das Infektionsgeschehen in den Einrichtungen. Denn mit den derzeit stark ansteigenden Infektionszahlen ist höchste Vorsicht geboten, auch wenn das Infektionsgeschehen in den Erstaufnahmeeinrichtungen bislang noch unkritisch ist.

Mit dieser Vorgehensweise können die beiden teils entgegenstehenden Ziele Infektionsschutz und Kinderbetreuung angemessen berücksichtigt werden. Denn es ist mir wichtig darauf hinzuweisen, dass eine Risikoabschätzung in der Kinder- und Jugendbetreuung zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht vollumfänglich möglich ist. Letztlich ist es weiterhin unklar, welche Rolle Kinder im Infektionsgeschehen spielen, auch wenn bereits einzelne Studien darauf hindeuten, dass Kinder weniger häufig erkranken und auch seltener durch das SARS-CoV-2 Virus infiziert werden. Unklar ist aber bisher, wie ansteckend Kinder für andere sind, insbesondere da sie oft selbst nur leichte oder gar keine Corona typischen Symptome aufweisen.

Mit freundlichen Grüßen



Thomas Strobl